



Datum: 23.10.2013 Nr.: 50

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen 1910

Nutzerordnung und Betriebskonzept für das Transkriptomanalyselabor (TAL) 1914

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven  
Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ 1920

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.09.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 24.09.2013 die Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG. Die Geschäftsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen**

#### **§ 1 Bildung des Ombudsgremiums**

(1) <sup>1</sup>Gemäß der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden Ordnung genannt) hat der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen für eine Amtsperiode von 4 Jahren fünf Ombudspersonen gewählt, die nach § 11 der Ordnung das Ombudsgremium bilden. <sup>2</sup>Das Ombudsgremium gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Ombudsgremium konstituiert sich in einer Sitzung innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl durch den Fakultätsrat. <sup>2</sup>Dem Ombudsgremium steht ein Sprecher vor, der aus der Mitte der Mitglieder des Ombudsgremiums mit einfacher Mehrheit gewählt wird. <sup>3</sup>Des Weiteren ist ein Vertreter des Sprechers im gleichen Wahlverfahren zu wählen.

#### **§ 2 Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Das Ombudsgremium errichtet auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Ordnung eine zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten. <sup>2</sup>Der Geschäftsstelle des Ombudsgremiums der UMG obliegen die administrative Begleitung der Ombudsverfahren und die zentrale Verwaltung des Aktenbestandes. <sup>3</sup>Die Zentrale Geschäftsstelle ist jeweils an der Organisationseinheit des Sprechers verortet. <sup>4</sup>Die angefallenen Vorgänge sind in der Geschäftsstelle unter Verschluss zu nehmen.

#### **§ 3 Tätigwerden der Ombudspersonen und des Ombudsgremiums**

(1) <sup>1</sup>Bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten besteht die Möglichkeit für die Mitglieder und Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen, sich wahlweise zunächst an eine der Ombudspersonen oder direkt an das Ombudsgremium zu wenden. <sup>2</sup>Die

Ombudspersonen bzw. das Ombudsgremium nehmen eine Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 3 bzw. § 8 der Ordnung vor.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeit der Ombudspersonen und des Ombudsgremiums wird unter Beachtung der Ordnung von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. <sup>2</sup>Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. <sup>3</sup>Sie erfragt strukturiert den Sachverhalt, dokumentiert diesen und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) <sup>1</sup>Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. <sup>2</sup>Wird eine Einigung oder Klärung erreicht, wird das Ombudsgremium informiert und das Ergebnis schriftlich dokumentiert. <sup>3</sup>Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis; das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung weitergeführt. <sup>4</sup>Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor. <sup>5</sup>Das Ombudsgremium kann keine Einstellung des Verfahrens unter Auflagen vornehmen. <sup>6</sup>Im Falle der Empfehlung einer Einstellung des Verfahrens unter Auflagen ist der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu informieren. <sup>7</sup>Dieser prüft, ob er der Empfehlung aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen folgen wird.

#### **§ 4 Prüfung durch das Ombudsgremium**

(1) <sup>1</sup>Das Ombudsgremium richtet sich hinsichtlich seiner Vorgehensweise und seiner Entscheidungen nach der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. <sup>3</sup>Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu ergründen und notwendige Untersuchungen anzustellen. <sup>4</sup>Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup>Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. <sup>3</sup>Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen. <sup>4</sup>Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

### **§ 5 Fristen**

Im Beschwerdefall hat die jeweilige Ombudsperson oder im Falle der direkten Kontaktaufnahme des Ombudsgremiums über die Geschäftsstelle das Ombudsgremium innerhalb von 15 Werktagen aktiv zu werden.

### **§ 6 Schriftformerfordernis**

<sup>1</sup>Sämtliche Vorgänge sind vertraulich zu behandeln und sollen schriftlich in Form von Protokollen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen festgehalten werden. <sup>2</sup>Bei Anrufung des Ombudsgremiums wird die meldende Person gebeten, das gemeldete Fehlverhalten schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Das angerufene Ombudsgremium ist aus Dokumentationsgründen verpflichtet, diejenige Person oder diejenigen Personen, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, schriftlich über die mitgeteilten Vorwürfe zu unterrichten und um schriftliche Stellungnahme unter Fristsetzung zu bitten.

### **§ 7 Vorgehensweise bei gemeldetem Fehlverhalten**

(1) Die jeweilige angesprochene Ombudsperson prüft, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Beziehungsweise das Ombudsgremium folgt folgender Vorgangsweise:

- a) Anhörung der Beschwerdeführer/in
- b) Information des / der Beschuldigten,
- c) Schlichtungsversuch - soweit anlassbezogen möglich - durch gemeinsames Gespräch (möglichst in Anwesenheit zweier Ombudspersonen).

<sup>2</sup>Über die gesamten Schritte des Verfahrens sind Protokolle zu erstellen. <sup>3</sup>Kopien der Protokolle werden zum Zweck der späteren Nachvollziehbarkeit (z. B. im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens) in der Geschäftsstelle archiviert und mindestens zehn Jahre unter Verschluss gehalten.

## **§ 8 Sitzungen des Ombudsgremiums**

<sup>1</sup>Das Ombudsgremium nimmt keine regelmäßigen Sitzungen wahr, es tagt aber wenigstens zweimal im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Es wird darüber hinaus vom Sprecher anlassbezogen einberufen. <sup>3</sup>Zur Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichts an den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen wird eine Sitzung einberufen, die vom Sprecher geleitet wird. <sup>4</sup>Jede Ombudsperson ist berechtigt, die Einberufung des Ombudsgremiums zu einer Sitzung zu verlangen. <sup>5</sup>Die Sitzung ist dann vom Sprecher innerhalb eines Monats einzuberufen. <sup>6</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen sind vom Sprecher mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mit der jeweiligen Tagesordnung den Mitgliedern des Ombudsgremiums schriftlich zuzuleiten. <sup>7</sup>Das Ombudsgremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei (3) der fünf (5) Mitglieder anwesend sind. <sup>8</sup>Innerhalb einer Sitzung können Beschlüsse in einfacher Mehrheit gefasst werden; Abstimmungen sollten möglichst im Konsens erfolgen. <sup>9</sup>Ein Minderheitenvotum ist auf Antrag zu den Akten zu nehmen. <sup>10</sup>Grundsätzlich gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen über die Beschlussfassung, soweit in dieser Geschäftsordnung keine eigene Regelung getroffen wird. <sup>11</sup>Die Gesprächsinhalte der Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

## **§ 9 Berichtspflicht**

Das Ombudsgremium legt dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen jährlich einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.09.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 24.09.2013 die Nutzerordnung und Betriebskonzept für das Transkriptomanalyselabor (TAL) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Nutzerordnung und Betriebskonzept  
für das Transkriptomanalyselabor (TAL)**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) <sup>1</sup>Das Transkriptomanalyselabor (TAL) ist eine Zentrale Serviceeinheit und Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. <sup>2</sup>Das TAL ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG und ist als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet. <sup>3</sup>Das TAL ist aus fachlichen Gründen im Institut für Entwicklungsbiochemie verankert. <sup>4</sup>Die Fachaufsicht über die Serviceeinheit TAL liegt beim Direktor des Instituts für Entwicklungsbiochemie. <sup>5</sup>Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinheit gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(2) Die Zentrale Serviceeinheit unterstützt auf den Gebieten der Genomforschung, der Genetik und der Epigenetik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre, und bietet zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen statistischer und bioinformatischer Unterstützung vom Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten an.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Service-Einrichtung umfassen die Durchführung von genomischen Analysen mittels "Next Generation Sequencing" (NGS) und Microarray-Techniken. <sup>2</sup>Das Labor bietet für alle angebotenen Leistungen (siehe Leistungs- und Gebührenkatalog) einen Komplettservice an. <sup>3</sup>Es werden im TAL sowohl RNA - und DNA-Präparationen, Qualitätsanalysen und die Probenvorbereitung für Deep Sequencing als auch Microarray-Analysen durchgeführt.

(2) Das Labor bietet neben dem Laborservice auch eine umfangreiche statistische und bioinformatische Unterstützung, beginnend mit dem Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten.

(3) Die Nutzungsordnung der Serviceeinheit folgt den Anforderungen der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) an den Betrieb von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen.

## **§ 3 Geltungsbereich und Nutzerkreis**

(1) <sup>1</sup>Diese Nutzerordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der Serviceeinheit TAL. <sup>2</sup>Die Nutzerordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Serviceleistungen. <sup>3</sup>Der Leistungs- und Gebührenkatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzerordnung.

(2) <sup>1</sup>Die von der Serviceeinheit angebotenen Dienstleistungen richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; TAL bearbeitet bevorzugt deren Projekte. <sup>2</sup>Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität für Kooperationen erweitert werden und bezieht dann auch andere Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Wissenschaftsstandortes Göttingen (Göttingen Research Campus) ein.

## **§ 4 Nutzerbeirat des TAL**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren (im Vertretungsfall auch aus Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter), wobei jedes Mitglied jeweils eine Klinik oder ein Institut oder einen administrativen Bereich der UMG vertritt. <sup>2</sup>Der Nutzerbeirat besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Direktor des Instituts für Entwicklungsbiochemie (oder sein Stellvertreter),
- Direktor der Klinik für Hämatologie und Onkologie (oder sein Stellvertreter),
- Direktor der Klinik für Allgemein – und Viszeralchirurgie und Kinderchirurgie (oder sein Stellvertreter),
- Direktor des Instituts für Pharmakologie (oder sein Stellvertreter),
- Leiterin des Forschungscontrollings des Zentralbereich Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinheit. <sup>2</sup>In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinheit aus dem Blickwinkel der Nutzer. <sup>3</sup>Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinheit kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinheit gegenüber nicht weisungsbefugt.

## § 5 Serviceangebote

(1) <sup>1</sup>Das Serviceangebot der Serviceeinheit wird ständig aktualisiert und an die aktuellen Erfordernisse der Nutzer angepasst. <sup>2</sup>Die Kernangebote der Serviceeinheit umfassen folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- projektbezogene Unterstützungen und Messungen und Analysen

<sup>3</sup>Diese Angebote werden im Leistungs- und Gebührenkatalog der Serviceeinheit genauer beschrieben.

(2) <sup>1</sup>Die Koordination von Serviceanfragen und Projekten erfolgt durch den Leiter der Serviceeinheit oder die jeweilige Vertretung. <sup>2</sup>Bei allen Beratungsangeboten empfiehlt die Serviceeinheit ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase). <sup>3</sup>Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung. <sup>4</sup>Fehler in der Versuchsplanung können so vermieden werden.

(3) Die Nutzungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet; es gibt keinen privilegierten Zugang für das Institut für Entwicklungsbiochemie.

(4) Während des Ablaufs der Experimente werden die Nutzer mit einer entsprechenden Erfahrung in Molekularbiologischen Methoden unter Anleitung des Personals des TAL betreut.

(5) Die Koordination und Abstimmung der Projektplanung sowie die Auswahl der Studienprotokolle „Standard Operational Procedures“ (SOPs) erfolgt gemeinsam mit dem TAL.

## **§ 6 Kostenabrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des TAL werden die Nutzer an den Kosten beteiligt. <sup>2</sup>Die Nutzer zahlen die Kosten für die Experimente und Analysen und die sonstigen Dienstleistungen. <sup>3</sup>Das sind neben den Materialien und Reagenzien eine Kostenpauschale für die Gerätenutzung und Personal.

(2) <sup>1</sup>Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach Erhalt der Leistungen. <sup>2</sup>Diese werden quartalsweise in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der Preise erfolgt auf Basis der Sachkostendeckung und ist in Form des jeweils aktuellen Leistungs- und Gebührenkatalog bindend. <sup>4</sup>Der Leistungs- und Gebührenkatalog ist auf der Webseite der Serviceeinheit verfügbar (<http://www.microarrays.med.uni-goettingen.de/>). <sup>5</sup>Aufgrund des Status des Nutzers (Interne oder Externe Nutzer) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Entgelte zur Anwendung. <sup>6</sup>Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz, die der Fakultät sowie den Nutzern zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 7 Vertraulichkeit und Datenspeicherung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Nutzer der Serviceeinheit ist nach den Bestimmungen der § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht. <sup>2</sup>Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinheit sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. <sup>3</sup>Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinheit nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. <sup>4</sup>Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Doktoranden und Studierende) erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. <sup>2</sup>Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haftet der Nutzer.

(3) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt beim Nutzer.

(4) <sup>1</sup>Die in der Serviceeinheit projektbezogenen erzeugten Daten (Metadaten; Primär- und Sekundären Datenfiles) werden auf einem Fileserver der Serviceeinheit gespeichert. <sup>2</sup>Die Daten werden täglich gesichert. <sup>3</sup>Die Speicherung der Daten, insbesondere die von "Deep sequencing" Projekte („primary reads“ und „quality values“, fastQC vor Sekundäranalyse, eigene Skripte zur Erzeugung von Metadaten bzw. Skripte von statistische Daten Analyse Pipeline) werden bis zur 6 Monaten auf einem Server der Serviceeinheit gespeichert. <sup>4</sup>Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. <sup>5</sup>Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Gebühren anfallen.

(5) <sup>1</sup>Der Serviceeinheit ist mitzuteilen, ob für das experimentelle Vorhaben ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und ggfls. in welchem Status sich der Antrag befindet. <sup>2</sup>Die Nutzer der Serviceeinheit sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

## **§ 8 Wissenschaftliche Beiträge und Publikation von Ergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich ist in wissenschaftlichen Arbeiten eine Fremdleistung, wie z.B. durch die Arbeit einer Serviceeinheit entstanden, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Die Bezahlung einer Serviceleistung ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlicher Arbeit oder geistigen Leistungen nicht. <sup>3</sup>Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Doktorarbeiten oder Publikationen) die Arbeiten, welche in der Serviceeinheit entstanden sind, klar kenntlich gemacht werden müssen und ggfls. je nach Umfang und Komplexität der Arbeiten auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder ggfls. Co-Autorenschaft der beteiligten Personen entsprechend den Regeln guter wissenschaftlichen Praxis<sup>1</sup> honoriert werden muss.

---

<sup>1</sup> Weschpfenning, A. von (2012) Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. HFR 2012, Beitrag 6.

(2) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinheit ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. <sup>2</sup>Sofern der wissenschaftliche Beitrag von Mitarbeitern der Serviceeinheit eine Co-Autorenschaft in einer Publikation rechtfertigt, so ist dies bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Sollen Ergebnisse aus Projekten an den die Serviceeinheit beteiligt ist veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinheit die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Außerdem ist der Serviceeinheit nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Nutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

---

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.10.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ wird wie folgt geändert.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 6a Form der Prüfungsleistungen“ eingefügt.

2. In § 3 wird als Absatz 6 angefügt:

„(6) Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.“

3. Als § 6a wird eingefügt:

**„§ 6a Form der Prüfungsleistungen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und Kollegialprüfung.

(2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet.

(3) <sup>1</sup>In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) <sup>1</sup>In der Kollegialprüfung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat ein selbständig erarbeitetes Forschungskonzept vor zwei Prüferinnen oder Prüfern des Studienganges. <sup>2</sup>Diese bewerten die schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Präsentation des Forschungskonzeptes gleichgewichtig und vergeben je eine Note. <sup>3</sup>Für das Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Frage innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. <sup>4</sup>Die mündliche Präsentation erfolgt im Stile einer Verteidigung, in deren Rahmen einem ca. 15-minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine ca. 15-minütige Befragung durch die Prüfenden folgt, in der die Kandidatin oder der Kandidat das vorgestellte Forschungskonzept hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Plausibilität und Praktikabilität verteidigen soll. <sup>5</sup>Die Kollegialprüfung ist nicht öffentlich.“

**4.** In § 12 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden.“

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. <sup>2</sup>Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.“

6. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage I Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

#### **1. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.401	Biodiversität	(12 C / 19 SWS)
M.Biodiv.417	Wissenschaftliches Projektmanagement und fachspezifische Forschungs-methoden	(6 C / 6 SWS)

##### **b. Studienschwerpunkt**

Es muss einer der nachfolgend genannten Studienschwerpunkte (ba – bi) im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden.

**ba. Studienschwerpunkt „Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“ in der Fachrichtung „Experimentelle Pflanzenökologie und Ökosystemforschung“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.402 Pflanzenökologie und Ökosystemforschung (6 C / 4 SWS)

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.421 Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.422 Pflanzenökologie: CO<sub>2</sub>- und H<sub>2</sub>O-Haushalt der Bäume (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.423 Pflanzenökologie: Standortskunde (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.424 Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.450 Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits (6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Agr.0061 Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C / 4 SWS)

M.Biodiv.431 Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse (6 C / 8 SWS)

M.Forst.1213 Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze (6 C / 4 SWS)

M.Forst.1263 Moderne Methoden in der Ökologie (6 C / 4 SWS)

M.Forst.1654 Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C / 4 SWS)

M.Forst.1656 Bodenhydrologische Übung (9 C / 6 SWS)

M.Forst.1657 Bodenmikrobiologische Übung (9 C / 6 SWS)

M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)

**bb. Studienschwerpunkt „Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“ in der Fachrichtung „Vegetationsökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.432	Vegetationsgeschichte: Dendrochronologie und Dendroökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)

M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortskunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.485	Naturschutzbiologie: Biodiversität & Ökosystemfunktionen	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde	(6 C / 4 SWS)

Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus.

### **bc. Studienschwerpunkt „Tierökologie“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
--------------	--------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

#### Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.444	Tierökologie: Aufbau und Auswertung von Biodiversitätsexperimenten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)

#### Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
------------	-------------------------------------	---------------

M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.486	Ecological Models – From Population to Networks	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.487	Applied Statistics and Meta-Analyses in Biodiversity, Ecology and Evolution	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)

#### **bd. Studienschwerpunkt „Evolution“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
--------------	-------------------------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

#### Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)

M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde	(6 C / 4 SWS)
-----------	--	---------------

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses	(6 C / 6 SWS)

**be. Studienschwerpunkt „Tiersystematik, Morphologie und Verhalten“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.407	Tiersystematik: Stammesgeschichte der Tiere	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
--------------	----------------------------------	---------------

M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
-----------------------	---------------	---------------

M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
-----------	---------------------------------	---------------

M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
-----------	----------------------------------	---------------

**bf. Studienschwerpunkt „Pflanzensystematik“ in der Fachrichtung "Pro- und eukaryotische Algen"**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
--------------	-------------------------------------	---------------

M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
-----------	---	-----------------

M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

M.Biodiv.444	Tierökologie: Aufbau und Auswertung von Biodiversitätsexperimenten	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)

**bg. Studienschwerpunkt „Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie“ in der Fachrichtung "Embryophyta"**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
--------------	---------------------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 18 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 6 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 18 C

M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.427	Molekulare Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 6 – 12 C

M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde	(6 C / 4 SWS)

**bh. Studienschwerpunkt „Naturschutzbiologie“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
--------------	---------------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.485	Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

M.Biodiv.486	Ecological Models – From Populations to Networks	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
-----------	---	---------------

M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
------------	-------------------------------------	---------------

M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
------------	--------------------------	---------------

M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
------------	---	---------------

M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortskunde	(6 C / 8 SWS)
--------------	----------------------------------	---------------

M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
--------------	---	---------------

M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
--------------	-------------------------------------	---------------

M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Biodiv.487	Applied Statistics and Meta-Analyses in Biodiversity, Ecology and Evolution	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C/4 SWS)
--------------	---	-------------

M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)

**bi. Studienschwerpunkt „Biologische Spurenkunde“**

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradierter DANN – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)

### c. Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.407	Tiersystematik: Stammesgeschichte der Tiere	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.413	Bildung für nachhaltige Entwicklung: Fokus Biodiversitätsbildung	(6 C/4 SWS)
M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)

M.Biodiv.416	Biodiversitätsökonomie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO <sub>2</sub> - und H <sub>2</sub> O-Haushalt der Bäume	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.427	Molekulare Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.432	Vegetationsgeschichte: Dendrochronologie und Dendroökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.444	Tierökologie: Aufbau und Auswertung von Biodiversitätsexperimenten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.485	Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.486	Ecological Models – From Population to Networks	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.487	Applied Statistics and Meta-Analyses in Biodiversity, Ecology and Evolution	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradiierter DANN – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Bio-NF.306	Einführung in die Verhaltensbiologie	(12 C / 12 SWS)
M.Bio-NF.307	Verhaltensbiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1261	Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C/4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)

M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.214	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses	(6 C / 6 SWS)

d. Module, die sowohl nach Buchstabe b. im Rahmen eines Studienschwerpunktes als auch nach Buchstabe c. absolviert werden können, sind jeweils nur in einem der Bereiche anrechenbar. Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus. Die Module M.Bio-NF.306 und M.Bio.346 sowie die Module M.Bio-NF.307 und M.Bio.347 schließen sich wechselseitig aus.

## 2. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden.

Hierfür eignen sich alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Universität , z.B. der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS). Darüber hinaus können folgende Module aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ als Schlüsselkompetenzmodule eingebracht werden; eine doppelte Anrechnung desselben Moduls in Fachstudium und Professionalisierungsbereich ist ausgeschlossen:

M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.433	Vegetationsgeschichte: Multivariate Datenanalyse in der Paläoökologie	(3 C / 4 SWS)



P: M.Biodiv.401	Große Exkursion	5 C / 7 SWS
Schlüsselkompetenzen		6 C / 4 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.443	<u>Tierökologie</u> : Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	6 C / 8 SWS
WP (Block II) M.Biodiv.408	<u>Primatenökologie</u>	6 C / 8 SWS
WP Erg: M.Forst.1695	Waldökosysteme (Übung)	3 C / 2 SWS
Summe:		30 C / 36 SWS

### 3. Fachsemester (Wintersemester)

P: M.Biodiv.417	Wiss. Projektmanagement & fachspezifische Forschungsmethoden	6 C / 4 SWS
Schlüsselkompetenzen		6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Forst.1654	Böden der Welt	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	6 C / 8 SWS
Summe:		30 C / 24 SWS

### 4. Fachsemester (Sommersemester)

Masterarbeit	30 C“
--------------	-------

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

---